

Erbenheimer Zeitung

Amtliches Organ der Gemeinde Erbenheim.

Redaktion, Druck und Verlag von Carl Haß in Erbenheim, Frankfurterstraße Nr. 12a. — Anzeigen-Annahmestelle bei Wilh. Stäger, Sadgasse 2.

Nr. 39

Samstag, den 31. März 1917

10. Jahrgang.

2. Blatt.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Einrichtung der Hilfsdienstmeldestelle Wiesbaden, der auch der Landkreis Wiesbaden angegliedert wurde, ist nunmehr erfolgt. Die Geschäftsräume befinden sich in Wiesbaden, Dogheimerstr. 1, Arbeitsamt, dahin sind alle Meldungen und Anträge zu richten. Bei Anforderung von Hilfskräften ist es unbedingt nötig, nähere Angaben über Entlohnung, Unterkunft u. Verpflegung zu machen, auch ist die Zeit des Austritts anzugeben.

Es haben sich bereits eine größere Anzahl von Männern und Frauen bereit erklärt, unter annehmbaren Bedingungen in der Landwirtschaft zu arbeiten.

Erbenheim, 29. März 1917.
Der Wirtschaftsausschuß.

Bekanntmachung.

Der Kommunalverband hat für Kleingartenbau, Gemüsebau und kleinere Landwirtschaftsbetriebe, denen der Bezug von Düngemitteln sehr erschwert ist, Knochenmehl, Phosphatmehl, Kalidünger und Kalisulfat zur Verfügung gestellt.

Die Düngemittel werden von H. Chr. Koch 1c herausgegeben. Die erforderlichen Sätze sind von den Interessierten zu stellen. Die Ausgabe der Düngemittel erfolgt nur gegen Bezugsscheine, die von der Kriegswirtschaftsstelle, Vessingstr. 16, in Wiesbaden, erteilt werden. Der Bezug der Düngemittel hat bei der Einlösung der Bezugsscheine zu erfolgen. Der Preis stellt sich wie folgt:

Knochenmehl, aufgeschlossen	11.50 M. der Ztr.
Phosphatmehl	8.75 " " "
Kalisulfat	2.95 " " "
Kalidünger	7.25 " " "
Düngemittel in Ballen	5.00 " " "

Da die verfügbaren Mengen knapp sind, ist umgehende Bestellung erforderlich.

Erbenheim, 29. März 1917.

Der Wirtschaftsausschuß.

Bekanntmachung.

Betr. die Nachreichung der Maße und Gewichte. Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung v. 30. Mai 1908 sind die dem eigentlichen Verkehr dienenden Maßgeräte, wie Waagen und Fließgeschwindigkeitsmeßgeräte, die unter 2000 Kilogr. Tragfähigkeit alle 2 Jahre zur Nachprüfung vorgelegt werden.

Bei der Nachprüfung werden die Maßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszahl versehen. Unbrauchbare oder unzulässig besundene Maßgeräte werden mit einem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, eine Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

In Erbenheim wird die Nachprüfung im Jahre 1917 in der Zeit vom 6.—11. August im Rathaus abgehalten.

Die Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und andere, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, sind hierdurch aufgefordert, ihre eigentlichen Maßgeräte in dem angegebenen Nachprüfungslokal zur festgesetzten Zeit gereinigt vorzubringen.

Bei verurteilter Nachprüfung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen werden. Gewerbetreibende, die von den Nachprüfungsbehörden einen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders nachstehend revidiert werden. Gemäß § 29 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung der Einziehung der vorchriftswidrigen Maßgeräte zu erkennen, wenn deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Wiesbaden, den 15. März 1917.

Der königliche Landrat.
von Heimbach.

Wird veröffentlicht.

Erbenheim, 20. März 1917.

Der Bürgermeister.
Merten.

Bekanntmachung.

Der Schießplatz bei Rimbach wird im Monat April nachstehenden Tagen benutzt: am 8., 12., 18., 25., von vorm. 9—12 Uhr, am 27. von 9 Uhr vorm. 8 Uhr abends.

Erbenheim, 29. März 1917.

Der Bürgermeister:
Merten.

Bekanntmachung.

Es haben sich in letzter Zeit bez. der Handhabung der Fremdenpolizei wiederholt Mißstände, sowie ungenügende Durchführung der bestehenden Meldepflichten, insbesondere für neutrale Ausländer, gezeigt. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, daß sich auch neutrale Ausländer bei jeweiligem Verlassen oder Aufbruch bzw. Abreise, bei der zuständigen Ortspolizeibehörde abzumelden haben.

In Betracht kommt die Verordnung des Gouvern. d. Festung Mainz v. 16. 12. 15, Abt. M. P. 22436/7680 betr. Anmeldepflicht der Ausländer.

Mainz, 17. März 1917.

g. g. Ring,

Hauptmann u. Militärpolizeimeister

Wird veröffentlicht.

Erbenheim, 27. März 1917.

Der Bürgermeister:
Merten.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutter- u. Schaflämmern. Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanwalts über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.
Die Schlachtung aller Ziegenmutter- und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.
Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.
Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.
Gegensatzhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 5.
Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft. Berlin, den 31. Januar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Erbenheim, 19. März 1917.

Der Bürgermeister: Merten.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 44), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassaulschen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5% und, falls Landesbankschuldverschreibungen verpfändet werden 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nass. Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 31. März d. J.

Neu eingeführt:

Kriegsanleihe-Versicherung

Steigerung der Zeichnung auf denfachen Betrag ohne augenblickliche Mehraufwendung.)

Direktion der Nass. Landesbank.

Sechste Kriegsanleihe

Zeichnungen

werden von uns kostenfrei angenommen.

Erbenheim, 17. März 1917.

Spar- und Darlehnskasse Erbenheim

G. G. m. u. S.

Der Vorstand.

Aufruf

zur Aufnahme von Kindern der städtischen und Industriebevölkerung in ländlichen Familien.

Überall im Deutschen Reich regt sich angesichts der immer schwieriger werdenden Ernährungsverhältnisse der Kinder in den Großstädten und Industriebezirken der Gedanke, diese Kinder für Wochen u. Monate in Familien auf dem Lande unterzubringen, um ihnen eine ausreichende und kräftige Ernährung zu gewähren und zu verhüten, daß die heranwachsende Jugend der städtischen und Industriebevölkerung infolge mangelhafter Ernährung dauernden Schaden an ihrer Gesundheit leidet.

Dank der Opferwilligkeit der Landbevölkerung haben bereits Tausende von Großstadtkindern im vergangenen Jahre die Wohlthaten des Landlebens genossen und sind an Leib und Seele gekräftigt und gestärkt in ihre Heimat zurückgekehrt. Im bevorstehenden Frühjahr muß Hunderttausenden, wenn möglich Millionen von Kindern in gleicher Weise geholfen werden. Es wird dadurch besonders den Vätern, welche an der Front für die Erhaltung u. Zukunft unseres Vaterlandes kämpfen, die bange Sorge um das Wohlergehen ihrer Kinder genommen und dadurch ihre Widerstandskraft, Leistungsfähigkeit u. Kampfbereitschaft gehoben und gestärkt werden.

Im Hinblick auf die überaus große Bedeutung der Angelegenheit für die Gesunderhaltung und Kräftigung der Jugend und damit der Volkskraft, sowie für die Zukunft unseres Volkes richten wir an die wohlhabenden Familien unserer Gemeinde die herzlichste Bitte, sich zur Aufnahme von Kindern bereitfinden zu wollen.

Die Aufnahme der Kinder auf die Dauer von vier Monaten von Anfang April an soll im vaterländischen Interesse möglichst unentgeltlich erfolgen. Es kann in dessen auf Wunsch ein Verpflegungssatz von etwa 50 Pf. für jedes Kind und jeden Tag gewährt werden.

Etwaige Wünsche, ob der Aufzunehmende Knaben oder Mädchen und ob er lieber Kinder im Alter von 6—10 Jahren oder von 11—14 Jahren haben will, werden selbstverständlich berücksichtigt.

Zur Entgegennahme von Anmeldungen bis Ende dieser Woche und Erteilung weiterer Auskunft sind die Unterzeichneten jederzeit gern bereit.

Erbenheim, den 26. März 1917.

Merten, Bürgermeister. Gummerich, Pfarrer.

Tailenarbeiterinnen
Rockarbeiterinnen
Jackenarbeiterinnen

gesucht.

J. Bacharach,
Wiesbaden.

Franz Hener

Herren- und Damen-Friseur

Erbenheim, Neugasse.

Elegante, der Neuzeit entsprechende Salons zum Rasieren, Frisieren, Haarschneiden Damen-Salons separat zum Frisieren und Kopfwaschen mit elektrischem Trocknungsapparat.

Anfertigung aller Haar-Arbeiten.

Sämtliche Garten-Sämereien

sowie Pflanzensamen und Grassamen in bester Qualität empfiehlt

Georg Roos,

Neugasse 48.

Bitte

hiermit die geehrten Kunden Familienverhältnisse halber
möglichst am Samstag zur Bedienung zu kommen.

Frau Fr. Hener,
Neugasse.

Zuarbeiterinnen

gesucht.

J. Bacharach,
Wiesbaden.

Spar- u. Darlehnskasse Erbenheim.

G. G. m. u. H.

Wir geben hiermit bekannt, daß die am 1. April
d. Js. fällig werdenden Zinsscheine von Schuldver-
schreibungen des Deutschen Reichs (Kriegsanleihen), so-
wie anderen inländischen Wertpapieren von heute ab
eingelöst werden.

Erbenheim, 21. März 1917.

Der Vorstand.

U.T.

bildspiele
Rheinstrasse 47
gegenüber d. Landes-
bank

WIESBADEN.

Erst-Aufführung

Neu! Neu!

Der rote Streifen.

Grosses Drama in
4 Akten.
Wundervoll in Bild u.
Darstellung.

Urban Gad
Serie 1916/17.

In der Hauptrolle:
Maria Widal.

Liebesfrühling
Drama in 2 Akten.

Reichhaltiges
Beiprogramm.

Anfang Sonntags
1/3 Uhr.

300 Zentner

schönste Kartoffeln auf ca.
2 1/2 Morgen z. Teil schlech-
ten Boden von

Kali-Knochenatz-Guano
im vorigen Jahr geerntet
(Doppelt Vorteil in der
Kriegszeit.)

Ziss' Düngergeschäft
Dohrheimerstr. 101. Tel. 2108
Verfand n. allen Stationen.

Fredy- Zigaretten

direkt in der Fabrik an
Fabrikpreisen:

1000 Stck. 1a 14.—
1000 Fredy-Zig. 1b 20.50
1000 Barry Walden 3 25.—
1000 Deutscher Sieg 1d 41.50
Verkauf auch in kleine
Quanten direkt in der

Zigarettenfabrik Fredy

Berlin,
Brunnenstrasse 17, Hof.

Nassauische Landesbank. Nassauische Sparkasse.

Die Zahlung der

Hypothekenzinsen,

welche am 31. ds. Mts. seitens unserer dortigen Dar-
lehensschuldner zu entrichten sind, hat in der Zeit vom
31. März bis 25. April d. Js. bei unserer Sammelstelle
Erbenheim zu erfolgen.

Spätere Zahlungen können nur bei unserer Haupt-
kasse entgegengenommen werden.

Der Verwalter der Sammelstelle ist zur Quittungs-
leistung berechtigt; er ist auch zur Amtsoversichtnahme
besonders verpflichtet.

Pünktliche Zahlung wird erwartet.

Wiesbaden, den 24. März 1917.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Empfehle mich für die Festtage im

Kopfwaschen u. Frisieren

bis abends 8 Uhr.

Föpfe werden angefertigt, auch von ausgefallenem
Haar.

Lina Hener,

Neugasse.

Buchen-Scheitholz

25—80 Kaster, wie es im Wald liegt, liefert frei Sta-
tion Erbenheim per Kaster 105 Mark. Bestellungen
nimmt Herr Carl Christ, Kohlenhandlung, an.

M. Cramer, Wiesbaden,

Tel. 2945.



Oefen Herde,

aller Systeme, in
schwarz, vernickelt
und emailliert.
liefert u. email
von 65—120 cm
Größe. Garantie
für Brennen und Backen.

Gusskessel Stahlblechkessel
roh u. emailliert emailliert.

Ersatzteile — Wassertische.

Jacob Post, Wiesbaden,
Spezialgeschäft in Oefen und Herden.
Telefon 1823.

Lehrmädchen

zum gründl. Erlernen des
Pügelns finden zu Ostern
Aufnahme. Lehrzeit sechs
Monate. Nach beendeter
Lehre dauernde Beschäftig.

„Nassovia“,
Wiesbaden, Luisenstr. 24.

Älterer
Ziegenbock
auch lastr. zu kaufen ges.
Denke, Erbenheim.

Kl. brauner Hund,
hört auf den Namen Bobbi,
entlaufen. Wiederbringer
erh. Belohn. Näh. i. Verlag.

Ein Paar
Konfirmanden-Stiefel
(neu), Größe 35, für 18 M.
zu verkaufen. Näheres im
Verlag.

Zirkel 300 Str. guten
Ruhung
zu verkaufen.
Gg. Peter Stein,
Neuhager.

Familiert Gold, Medaille



Paul Rehm, Zahn-Praxis

Wiesbaden, Friedrichstr. 50, I.

Zahnschmerz beseitigung, Zahnziehen, Nervtöten, Plombieren
Zahnregulierungen, Künstl. Zahnersatz in div. Ausführ-
ungen u. a. m.

Sprechst.: 9—6 Uhr. Telefon 3118.

Dentist des Wiesbadener Beamten-Vereins.

Drucksachen

aller Art

für Vereine und Private

fertigt schnell und billigst

Druckerei der

Erbenheimer Zeitung

Frankfurterstrasse 12a.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Sonntag, den 1. April 1917. Palmsonntag

Konfirmation.

Baum. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Text: Col. Kap. 2, Vers.
Wieder 24 u. 208. Heiliges Abendmahl. Wieder 157, 164, 166

Rindvieh-Versicherungs-Assekuranz Erbenheim.

Die Mitglieder der Rindvieh-Versicherungs-Assekuranz be-
tragen 10 Mark Kapital 3 Pfg. an den Erheber Ernst Quint
zahlen. Die Erhebung geschieht morgen Sonntag von 2—5
in seiner Behausung.

Osterkarten,

Konfirmations- u. Kommunionkarten
in reicher Auswahl eingetroffen.

Cigarrenhaus **A. Beysiegel.**



Geflügelzucht-Verein

Mitglied des Verbandes der
Geflügelzüchtervereine vom Regi-
onsbezirk Wiesbaden.

Das bestellte Futter (Gerste und Kleie) kann bei
Kassierer Ludwig Preuß abgeholt werden.
Der Vorstand.

Wir bitten, uns Erweiterungen und Neu-
lagen für

elektrische Beleuchtungsanlagen

noch rechtzeitig zu melden.

Hch. Brodt Söhne

Wiesbaden, Oranienstrasse 24.
Telefon 6576.

Geschäfts-Empfehlung.

Bringe den geehrten Maurermeistern, Einwohnern
von Erbenheim u. Umgegend mein Lager in sämtl.
Baumaterialien,

wie Gran- und Schwarzkalk, Zement der
Dyckerhoff & Söhne, Schwemmsteine, Dachpappe, Zie-
röhren, Sinkkasten und Gussrahmen mit

Trottoirplatten, vorzüglich
eignet f. Pferdebeställe u.
Karbolineum, Steinkoh-
len u. in empfehlende
innerung.

Sandstein-Lager. Trepp-
stufen u. Auswechsel-
Kettenhalter für Kühe
Pferde. Bittum, zum
Stellen von wasserdichten Zementputz sehr empfehl.
wert. Gussstahlfenster in drei verschied.
Größen.

Günstige Preise.

Hch. Ehr. Koch I. Erbenheim.

Wer über das gesetzlich zulässige Mass hinaus
Hafer, Mengkorn Mischfrucht, worin sich
befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt
am Vaterland.

Wollen Sie in Ihrem Berufe vorwärts?

Studieren Sie die weitbekannte, selbstunterrichtsbedürftige Methode Rudolf
Die landwirtschaftlichen Fachschule

Fachschulen zur Aneignung der Kenntnisse, die an landwirtschaftl.
Fachschulen gelehrt werden, u. Vorbereitung zur Aufnahmeprüfung
der entsprechenden Anstalt. — Inhalt: Ackerbaulehre, Pflanzen-
baulehre, landwirtschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Tier-
produktionslehre, landwirtschaftliche Chemie, Physik, Mineralogie,
Naturgeschichte, Mathematik, Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie.

Ausgabe A: Landwirtschaftsschule
Ausgabe B: Ackerbauschule
Ausgabe C: Landwirtschaftl. Winterschule
Ausgabe D: Landwirtschaftliche Fachschule

Obere Schulen bezwecken, das Nützliche allgemein und eine ver-
lässliche Fachschulbildung zu verschaffen. Während der Inhalt der
Ausgabe A das gesamte Lehrstoff der Landwirtschaftsschule um-
fasst, so ist die Ausgabe B nur die Vorbereitung auf die Aufnahme-
prüfung, während die Ausgabe C die Vorbereitung auf die Aufnahme-
prüfung, während die Ausgabe D die Vorbereitung auf die Aufnahme-
prüfung.

Der Elaf-Freiw., Das Abiturientenexamen
Das Gymnasium, Das Realgymn., Die Ober-
realschule, Das Lyzeum, Der geb. Kaufmann.

Bonnets & Hachfeld, Verlag, Potsdam S. O.

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen hiermit öffentlich Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Soll das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Donnerstag, den 15. März bis Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Beehandlung (Preussischen Staatsbank), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20.000, 10.000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgestellt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20.000, 10.000, 5000, 2000 u. 1000 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Fristterminen wie die Schuldverschreibungen ausgestellt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mk. für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelost, als dies dem planmäßig zu tilgenden Betrage von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3 1/2%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens 6 Monate

vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermine erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1907 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— Mark
" " 5% " wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1918 beantragt wird 97,80 "
für 4 1/2% Reichsschatzanweisungen 98,— "
für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet unmittelbar nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zuteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

In allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30% des zuteilgeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.
20% " " " " 24. Mai " "
25% " " " " 21. Juni " "
25% " " " " 18. Juli " "
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Zeichnungen des Reichs werden — unter Abzug des Diskonts vom Zahlungstage, frühestens aber v. 31. ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen der 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 60 auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 1/2% Schatzanweisungen ist gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neuen Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder höchstens doppelt so viele alte Anleihen (nach Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Anweisungen gezeichnet hat. Die Umtausch-Anträge innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- und Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Schatzanweisungen bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einreichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten nachstehende Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen neue Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einreicher von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 1.50, die Einreicher von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 0.50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einreicher von 4 1/2% Schatzanweisungen der ersten und fünften Kriegsanleihen haben M. 3.— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Zeichnungen mit Zinsscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April/Oktobers-Zinsen ausgestatteten Zeichnungen mit Zinsscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einreicher von April/Oktobers-Zinsen auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausstellung von Schuldverschreibungen an die Reichsbankverwaltung (Berlin SW. 68, Oranienstraße 68) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch bezüglichen Vermerk enthalten und spätestens am 20. April d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung einreichen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen ausgestellt, ohne Zinsscheinebogen ausgereicht. Die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Die Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. April bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- und Vermittlungsstellen einzureichen.

* Die zuteilgeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach dem für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch die Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgestellten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im März 1917.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. v. Grumm.